



Information zum Einsatz von Zusatzkräften in der Gruppenführung

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (S.KBBG) sowie die Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung (S.KBBVO) sehen unterschiedliche Möglichkeiten vor, **personelle Engpässe in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu bewältigen**.

Grundsätzlich ist zwischen der **Vertretung einer vorübergehend verhinderten (gruppenführenden) pädagogischen Fachkraft** und einem **tatsächlichen Fachkräftemangel** zu unterscheiden. Während bei einer Verhinderung (z. B. aufgrund von Krankheit, Beschäftigungsverbot) eine vorhandene Fachkraft gem. SKBBG vorübergehend vertreten wird, regeln die Mangelbestimmungen der S.KBBVO jene Fälle, in denen keine geeignete Fachkraft zur Verfügung steht.

Wichtig: Der gesetzlich vorgegebene Personaleinsatz gemäß § 26 S.KBBG ist zu jeder Zeit einzuhalten.¹

1. Vertretung einer verhinderten (gruppenführenden) pädagogischen Fachkraft

Rechtsgrundlage: § 25a Abs 4 S.KBBG

Ist eine pädagogische Fachkraft vorübergehend verhindert und steht keine andere pädagogische Fachkraft für die Vertretung zur Verfügung, kann diese Funktion durch eine volljährige Zusatzkraft wahrgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Zusatzkraft die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 29 S.KBBG erfüllt² und mindestens drei

¹ Beispiel: Eine Kleinkindgruppe mit acht Kindern wird von einer (gruppenführenden) Fachkraft und einer Zusatzkraft betreut. Die Fachkraft erkrankt, die Zusatzkraft vertritt diese. In der Gruppe muss zusätzlich zur vertretenden Zusatzkraft eine zweite Zusatzkraft eingesetzt werden.

² Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen sein muss: ZEKIP-Lehrgang Zusatzkraft bzw Dualer Lehrgang für Pädagogische Zusatzkräfte und Tageseltern, WIFI-Lehrgang pädagogische Zusatzkraft - Kindergartenhelferin, Lehrgang Pädagogische Zusatzkraft des BFI Salzburg, „Pädagogische Zusatzkraft in der Elementarbildung“ LFS Winklhof, „Pädagogische Zusatzkraft“ ABZ St. Josef, dreijährige Bafep ODER Tageseltern-Ausbildung.

³ Bei Einrichtungen von geringer Größe (bis zu drei Gruppen) können Zusatzkräfte eine Fachkraft ausnahmsweise auch dann vertreten, wenn sie die Anforderungen des § 29 S.KBBG nicht erfüllen; dafür ist jedoch eine Genehmigung der Landesregierung erforderlich.

Monate Dienstzeit in einer institutionellen Einrichtung nachweist³. Eine Vertretung ist grundsätzlich für sechs Wochen zulässig, eine Verlängerung auf vier Monate ist möglich, sofern die Landesregierung dies nicht untersagt.

Meldepflicht

Bei einer Vertretung **bis zu sechs Wochen** ist keine Meldung an die Landesregierung erforderlich.⁴

Ist innerhalb der ersten sechs Wochen absehbar, dass die **Vertretung länger als sechs Wochen - höchstens aber insgesamt vier Monate** - erforderlich sein wird, ist die Landesregierung zu informieren und das entsprechende [Meldeformular](#) vollständig ausgefüllt (u.a. Gründe für die Verlängerung) an kinder@salzburg.gv.at zu übermitteln.

Die Vertretung bis zu vier Monaten ist nur zulässig, wenn sich die Landesregierung nicht dagegen ausspricht.

Sofern dem Einsatz seitens der Landesregierung nicht zugestimmt werden kann, ergeht **innen drei Wochen** eine schriftliche Mitteilung über die Untersagung.

Übernimmt eine Zusatzkraft die Rolle der Fachkraft länger als vier Monate, liegt keine Vertretung im Sinne des § 25a Abs 4 S.KBBG mehr vor. In diesem Fall sind die Bestimmungen über den Einsatz einer Zusatzkraft bei Fachkräftemangel gemäß § 16c Abs 4a S.KBBVO anzuwenden (siehe sogleich unten Punkt 2).

2. Einsatz einer Zusatzkraft als (gruppenführende) pädagogische Fachkraft bei Fachkräftemangel

Rechtsgrundlage: § 16c Abs 4a S.KBBVO

Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht. Die Zusatzkraft muss die Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik gemäß § 29 Abs 1 Z 1 S.KBBG absolviert haben⁵, das ZEKIP-Basismodul „Zusatzkräfte in der vorübergehenden Gruppenführung“ absolvieren oder bereits abgeschlossen haben sowie über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einer institutionellen Einrichtung verfügen. In begründeten Fällen kann die Landesregierung auch eine mindestens einjährige Dienstzeit als ausreichend anerkennen.

Meldepflicht

Ein Einsatz **bis zu vier Monaten** ist der Landesregierung nicht zu melden.

Soll der Einsatz **länger als vier Monate** dauern, ist vorab die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Hierfür ist das vorgesehene [Meldeformular](#) an kinder@salzburg.gv.at zu übermitteln.

⁴ Ausnahme: Soll bei einer Einrichtung von geringer Größe die Fachkraft durch eine nicht ausgebildete Zusatzkraft vertreten werden, muss dies bei der Landesregierung beantragt werden (s. Fußnote 3). Für diesen Antrag ist kein eigenes Formular vorgesehen. Eine E-Mail gilt als ausreichend.

⁵ HINWEIS: Im Gegensatz zur Vertretung der Fachkraft ist Punkt 1 darf eine Zusatzkraft nur dann für bis zu ein Kinderbetreuungs-jahr als Fachkraft eingesetzt werden, wenn sie eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat: ZEKIP-Lehrgang Zusatzkraft bzw Dualer Lehrgang für Pädagogische Zusatzkräfte und Tageseltern, WIFI-Lehrgang pädagogische Zusatzkraft - Kindergartenhelferin, Lehrgang Pädagogische Zusatzkraft des BFI Salzburg, „Pädagogische Zusatzkraft in der Elementarbildung“ LFS Winklhof, „Pädagogische Zusatzkraft“ ABZ St. Josef, dreijährige Bafep. Nicht ausreichend ist die Tageseltern-Ausbildung.

Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass sämtliche in der Einrichtung beschäftigten pädagogischen Fachkräfte bereits gruppenführend eingesetzt sind und eine Besetzung trotz nachweislicher Bemühungen (z. B. Stellenausschreibungen) nicht möglich ist.

Die Landesregierung erteilt binnen drei Wochen eine schriftliche Rückmeldung über die Zustimmung oder Untersagung des Einsatzes.